

Geschäftsnummer:
5 S 51/12
1 C 76/12
Amtsgericht Buchen



Verkündet am
31. Oktober 2012

Gulda, JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Mosbach
5. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagter / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] u. Koll., [REDACTED]

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Mosbach auf die mündliche Verhandlung vom
17. Oktober 2012 unter Mitwirkung von

Präsident des Landgerichts Schüssler

Richter am Landgericht Haas

Richter Frei

für **Recht** erkannt:

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Buchen vom 31.05.2012 - 1 C 76/12 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Berufung.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

- 3 -

Gründe
(abgekürzt gemäß § 540 ZPO)

I.

Die Klägerin macht restliche Schadensersatzansprüche betreffend Reparatur- und Mietwagenkosten aus einem Vorfall vom 11.09.2011, bei welchem ihr Pkw beschädigt wurde, geltend. Die Einstandspflicht des Beklagten ist unstreitig. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils gemäß § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen.

Das Amtsgericht Buchen hat der Klage im wesentlichen stattgegeben und den Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von € 1.756,16 nebst Zinsen hieraus und Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung verurteilt. Hiergegen wendet sich der Beklagte mit seiner Berufung. Unter Wiederholung und Vertiefung seines Vortrags aus der ersten Instanz vertritt der Beklagte insbesondere die Ansicht, die geltend gemachten Kosten für den Reparaturablaufplan und die Beschaffungskosten seien nicht erforderlich gewesen, die erforderlichen Mietwagenkosten könnten nicht nach Schwacke-Liste geschätzt werden, der Klägerin wäre ein günstigerer Tarif zugänglich gewesen und auch die Nebenkosten seien nicht berechtigt.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Amtsgerichts Buchen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin ist der Ansicht, das Urteil sei richtig. Das Amtsgericht habe zu Recht die Schwacke-Liste angewendet. Im nördlichen Teil des Neckar-Odenwald-Kreises sei kein Großvermieter wie Sixt, Avis, Europcar und dergleichen ansässig.

II.

Die nach §§ 511 Abs. 1, 517, 519, 520 Abs. 2 und 3 ZPO zulässige Berufung hat in der Sache nach Maßgabe von § 513 ZPO keinen Erfolg. Das angefochtene Urteil beruht nicht auf einer Rechtsverletzung im Sinne von § 546 ZPO; nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen rechtfertigen auch keine andere Entscheidung. Zu Recht kam das Amtsgericht Buchen zu dem Ergebnis, die restlich geltend gemachten Reparaturkosten sowie der abgerechnete Mietzins seien erforderlich gewesen.

Das Amtsgericht hat der Klägerin zunächst mit zutreffender Begründung die Kosten für die Erstellung eines Reparaturablaufplanes sowie die Beschaffungskosten zugesprochen. Die Beklagte bzw. die hinter ihr stehende Versicherung hatte die Dauer der Reparatur bestritten, so dass die Klägerin die Reparaturdauer nachweisen musste und die Kosten für die Erstellung eines Reparaturablaufplan daher einen gemäß § 249 BGB erstattungsfähigen Schaden darstellen. Die Beschaffungskosten sind konkret angefallen und sind von der Beklagten ebenfalls zu erstatten.

Das Amtsgericht ist darüber hinaus mit zutreffenden Erwägungen, denen sich die Kammer anschließt, davon ausgegangen, dass die Mietwagenkosten der zugesprochenen Höhe nach erstattungsfähig sind. Der Geschädigte kann nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf. Er hat ferner nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen kann (BGH NJW 2008, 1519).

Dass das Amtsgericht Buchen diesen Normaltarif im Rahmen seines tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO unter Zugrundelegung des Schwacke-Mietpreisspiegels bestimmt hat, ist weder nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Karlsruhe

(vgl. VersR 2008, 92; Urteil vom 16.12.2011 - 4 U 106/11) noch der Kammer (vgl. Urteil vom 01.02.2012 - 5 S 51/11 und Urteil vom 16.05.2012 - 5 S 75/11) zu beanstanden. Der BGH (NJW 2008, 1519; VersR 2010, 683; NJW-RR 2011, 1109) hat wiederholt ausgesprochen, dass der Tatrichter bei der Beurteilung der Erforderlichkeit von Mietwagenkosten den Normaltarif grundsätzlich auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels ermitteln kann. Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensbemessung sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Es ist nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen auf eine Schätzgrundlage nachzugehen. Einer weiteren Abklärung bedarf es nur dann, wenn konkret dargelegt wird, dass es dem Geschädigten möglich gewesen wäre, im betreffenden Zeitraum ein Fahrzeug zu günstigeren Bedingungen anzumieten oder dass die geltend gemachten Mängel der betreffenden Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken.

Die von dem Beklagten angeführten Erhebungen des Fraunhofer Instituts sind nicht geeignet, konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Schwacke-Liste zu begründen. Diese Erhebung hat jedenfalls für das hier einschlägige Gebiet mit der Postleitzahl 74 erhebliche Nachteile. Dies hat die Kammer (a.a.O.) bereits wiederholt entschieden. Auch die von dem Beklagten in Bezug genommenen obergerichtlichen Entscheidungen führen nicht zu Zweifeln an der Geeignetheit der Schwacke-Liste als Schätzgrundlage. Das Amtsgericht hat sich mit den Vor- und Nachteilen der Listen auseinandergesetzt und sich im Rahmen seines tatrichterlichen Ermessens für die Anwendung der Schwacke-Liste entschieden.

Die Klägerin kann zudem die Kosten für den Vollkaskoschutz sowie Zustell- und Abholgebühr als Nebenkosten verlangen. Dies wurde vom Landgericht Mosbach bereits vielfach entschieden (vgl. z.B. Urteile vom 14.04.2010 - 5 S 55/09, vom 02.03.2011 - 5 S 50/10 und vom 26.09.2012 - 5 S 41/12). Gerichtsbekannt beinhalten die sich aus der Schwacke-Liste 2010 ergebenden Preise die besagten Nebenkosten nicht.

Da der tatsächlich gezahlte Mietpreis danach erforderlich war, musste das Amtsgericht Buchen die von der Beklagten vermissten Ausführungen zur Zugänglichkeit eines günstigeren Tarifs nicht bei der Bemessung des Schadens nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB machen. Die Kläger hat nämlich wie dargelegt die Erforderlichkeit der tatsächlichen Miet-

wagenkosten nachgewiesen. Liegt deren Erforderlichkeit aber vor, kommt es bei der Bemessung des Schadens nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB nicht mehr darauf an, ob dem Geschädigten ein günstigerer Normaltarif im relevanten zeitlichen und örtlichen Markt ohne weiteres zugänglich war (vgl. BGH NJW 2005, 1933 ff.).

Auch der von dem Beklagten behauptete Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB liegt nicht vor. Diesbezüglich obliegt es dem, der sich auf eine Verletzung der Schadensminderungspflicht beruft, die zugrundeliegenden Umstände darzulegen und ggf. zu beweisen (vgl. BGH VersR 2010, 683). Dieser Darlegungs- und Beweispflicht ist der Beklagte nicht hinreichend nachgekommen. Der Beklagte beschränkt sich vorliegend auf die Behauptung, der Geschädigten seien andere Tarife ohne weiteres zugänglich gewesen. Er trägt jedoch nicht vor, das Mitverschulden beruhe auf dem Ausschlagen von ihr konkret unterbreiteter zumutbarer Alternativangebote. Allein dieser Vortrag wäre erfolgversprechend gewesen (BGH, a.a.O.), weil die Klägerin hier einen Tarif vereinbart hat, der noch unter dem Normaltarif nach Schwacke-Liste lag.

Der Klägerin steht auch ein Anspruch auf die restlichen vorgerichtlichen Anwaltsgebühren in Höhe von € 114,47 zu. Auf die von dem Beklagten bestrittene Zahlung der Klägerin kommt es nicht an. Bei dem Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Anwaltsgebühren handelt sich um einen Befreiungsanspruch nach § 257 BGB, der sofort fällig ist, auch wenn die Forderung, von der zu befreien ist, noch nicht fällig ist (Palandt, BGB, 71. Aufl., § 257, Rn. 1). Die Klägerin kann daher hier auch statt auf Freistellung direkt auf Zahlung klagen, weil direkt mit einer Inanspruchnahme durch den Klägervertreter zu rechnen ist (Kammer, Urteil vom 26.09.2012 - 5 S 41/12; OLG Schleswig, Urteil vom 23.04.1998 - 13 U 6/97).

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil ein Grund nach § 543 Abs. 2 ZPO nicht ersichtlich ist.

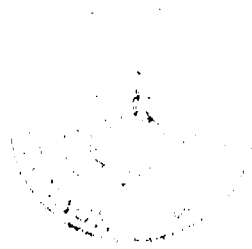
Schüssler
Präsident des
Landgerichts

Frei
Richter

Haas
Richter am Landgericht

Ausgefertigt
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle


Bank
Justizhauptsekretärin



Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote

Abschrift

Aktenzeichen:
1 C 76/12



Verkündet am
31.05.2012

Amtsgericht Buchen

Kubin, JAng'e
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] & Kollegen, [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollegen, [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Buchen
durch den Richter am Amtsgericht Bickel
am 31.05.2012 nach dem Sach- und Streitstand vom 25.05.2012

für **Recht** erkannt:

1. *Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Euro 1.765,16 zzgl. Zinsen in Höhe von 322,15 Euro für den Zeitraum vom 20.10.2011 bis zum 20.02.2012, sowie weitere Zinsen in Höhe von 14 % aus 1.765,16 ab dem 21.02.2012 zu zahlen, sowie die Klägerin von den Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von Euro 114,47 durch Zahlung an die RAe Scheuermann & Kollgen in Walldürn freizustellen*
2. *Die weitergehende Klage wird abgewiesen.*
3. *Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 8 %, der Beklagte zu 92 %*
4. *Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar, für den Beklagten ohne Sicherheitsleistung. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.*
5. *Streitwert: Euro 1.922,76*

Tatbestand

Die Parteien streiten um restlichen Schadensersatz aus einem Ereignis vom 11.09.2011 in Buchen vor der Hofeinfahrt des Objekts Dahlienweg 8.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Fahrzeugs Hyundai i 20 1,4 Comfort (Erstzulassung: 21.10.2009, Laufleistung: 39.684 km), amtliches Kennzeichen [REDACTED] und hatte an vorgenanntem Tag dieses Fahrzeug in der vorgenannten Hofeinfahrt abgestellt. Der Beklagte hatte an diesem Tage eine schwere Holz-Eingangstüre an der Mauer im Hof unsachgemäß abgestellt. Diese Tür fiel um und beschädigte hierbei das Fahrzeug der Klägerin.

a. Die Klägerin hat ihr beschädigtes Fahrzeug in der Zeit vom 15.09.2011 bis 06.10.2011 repariert. Die Autolackiererei [REDACTED] hat insoweit einen Betrag von Euro 5.107,52 in Rechnung gestellt. Vorgerichtlich wurde hierauf von der Haftpflichtversicherung des Beklagten ein Betrag von Euro 4.931,96 bezahlt unter Hinweis auf ein Gutachten der Firma [REDACTED] GmbH, so dass aus Rechnung noch ein Betrag von Euro 175,56 (Kosten der Erstellung eines Reparaturablaufplanes, Beschaffungskosten) offen steht.

b. Während der Reparatur (15.09.2011 bis 06.10.2011) hat die Klägerin teilweise ein Ersatzfahrzeug für die Dauer von 18 Tagen (06.10.2011-19.09.2011) angemietet und hierbei 1260 km zurückgelegt. Gemäß Rechnung der Autovermietung [REDACTED] werden Mietwagenkosten von Euro 1.927,60 geltend gemacht. Bezahlt wurden auf diese Rechnung von der Haftpflichtversicherung des Beklagten ein Betrag von Euro 338,--, so dass noch ein Betrag von Euro 1.589.60 zur Zahlung offen steht..

c. Gefordert wird für 4 Tage a 38,-- Euro eine Nutzungsausfallentschädigung von Euro 152,-- für die Zeit vom 15.09.2011 bis 18.09.2011. Hierauf erfolgte bisher keine Zahlung der Beklagten.

d. Die Klägerin macht eine Kostenpauschale von Euro 30,-- geltend, auf die vorgerichtlich ein Betrag von Euro 5,-- bezahlt wurde.

Mit der vorliegenden Klage wird restlicher Schadensersatz wie folgt geltend gemacht:

a. Reparaturkosten (Euro 5.107,52 abzgl. Euro 4.931,96)	175,56
b. Mietwagenkosten (Euro 1.927,60 abzgl. Euro 338,--)	1.589,60
c. Nutzungsausfallentschädigung	152,--
d. <u>Kostenpauschale (Euro 30,-- abzgl. Euro 25,--)</u>	<u>5,--</u>
Klagforderung	1.922,76

Die Klägerin hat ein Unfalldarlehen aufgenommen und macht insoweit entstandene Zinskosten geltend.

Der Klägervertreter wurde vorgerichtlich mit der Geltendmachung der Forderung beauftragt. Die Klägerin macht restliche vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von Euro 114,47 geltend.

Die Klägerin trägt vor,

- auch die Kostenpositionen für die Erstellung des Reparaturablaufplanes und die Beschaffungskosten seien erstattungsfähig.
- die Mietwagenkosten seien auf der Grundlage des Schwacke Automietpreisspiegels 2011 erstattungsfähig
- für die Dauer der Reparatur, in der kein Ersatzfahrzeug angemietet worden sei, sei eine Nutzungsausfallentschädigung zu zahlen. Von der Geltendmachung dieses Betrages nimmt die Klägerin nunmehr jedoch Abstand.
- es sei eine Kostenpauschale von Euro 30,-- angemessen.
- die Klägerin sei nicht in der Lage gewesen aus eigenen Mitteln den Schaden vorzufinanzieren, weshalb ein Darlehen habe aufgenommen werden müssen.

Die Klägerin beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Euro 1.922,76 zzgl. Zinsen in Höhe von 322,15 Euro für den Zeitraum vom 20.10.2011 bis zum 20.02.2012, sowie weitere Zinsen in Höhe von 14 % aus 1.922,76 ab dem 21.02.2012 zu zahlen, sowie die Klägerin von den Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von Euro 114,47 durch Zahlung an die RAe Scheuermann & Kollgen in Waldürn freizustellen.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte trägt vor,

- a. die Kosten für den Reparaturablaufplan und die Beschaffungskosten seien nicht erstattungsfähig.
- b. der Abschluss einer Mietwagenvereinbarung werde bestritten. Die Mietwagenkosten seien nicht erforderlich gewesen, es hätten günstigere Anmietungsmöglichkeiten bestanden. Die Mietwagenkosten seien auf der Grundlage der Faunhofer Liste zu schätzen. Das Fahrzeug sei der Gruppe 3 zuzuordnen. Die Nebenkosten seien nicht erstattungsfähig. Die unfallbedingte Ausfallzeit von 22 Tagen werde bestritten, es sei allenfalls eine Ausfallzeit von 5 Tagen zu berücksichtigen.
- c. Das Fahrzeug sei fahrbereit und verkehrssicher gewesen.
- d. es komme allenfalls eine Kostenpauschale von Euro 20,- in Betracht.

Wegen des näheren Sachvortrages wird auf die eingereichten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

Die Klägerin kann vom Beklagten restlichen Schadensersatz in Höhe von Euro 1.765,16 (§§ 823 Abs. 1 BGB, 7, 18 StVG) verlangen

1. Reparaturkosten

Die Klägerin kann restliche Kosten für die Erstellung des Reparaturablaufplanes und Beschaffungskosten in geltend gemachter Höhe von Euro 175,56 verlangen

a. Reparaturablaufplan

Die entstandenen Kosten in Höhe von Euro netto 63,03 (brutto: 75,01 Euro) für die Erstellung eines Reparaturablaufplanes sind erstattungsfähige Kosten im Sinne des § 249 BGB.

Der Beklagte hat die unfallbedingte Ausfallzeit von 22 Tagen noch im vorliegenden Verfahren bestritten. Der Klägerin oblag es insoweit einen Nachweis für die Dauer der Reparatur bei der Firma [REDACTED] zu erbringen. Sie hat deshalb veranlasst durch das Verhalten der Beklagten einen Reparaturablaufplan zum Nachweis der Dauer der Reparatur erstellen lassen. Soweit hierfür von der Firma [REDACTED] Kosten berechnet wurden, sind diese erstattungsfähig.

Die Kosten sind auch in der geltend gemachten Höhe erstattungsfähig. Insoweit konnte ein Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO erfolgen. Dabei war davon auszugehen, dass unter zur Bewertung der Unterlagen und der schriftlichen Ausarbeitung des Reparaturablaufplanes ein Aufwand von sicherlich einer Stunde zu berücksichtigen war.

b. Beschaffungskosten

Auch die berechneten Beschaffungskosten von netto 85,- (brutto Euro 101,15) sind erstattungsfähig.

Diese Beschaffungskosten sind durch die Rechnung der Firma [REDACTED] belegt, aber auch unstreitig im von der Klägerin bezeichneten Gutachten [REDACTED] genannt. Soweit zur Beschaffung von Ersatzteilen Fahrkosten anfallen, sind diese erstattungsfähig.

2. Mietwagenkosten

Der Kläger kann von der Beklagten restliche Mietwagenkosten in Höhe von Euro 1.589,60 verlangen (§§ 823 Abs. 1, 249 BGB, 7 Abs. 1 StVG, 115 VVG).

Der Kläger ist berechtigt die Mietwagenkosten auf der Grundlage des Normaltarifs nach dem Schwacke Automietpreisspiegel 2011 zu verlangen. Der unterschriebene Mietwagenvertrag wurde vorgelegt.

a. Mietwagenkosten als erstattungsfähiger Schaden

Der Geschädigte kann nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf (ständige Rechtsprechung, vgl. BGH Urteil vom 14.10.2008 AZ.: VI ZR 308/07). Der Geschädigte hat nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlichen Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigsten Mietpreis verlangen kann (BGH a.a.St.o.). Demzufolge ist der von der Mietwagenfirma im vorliegenden Fall berechnete Tarif mit dem auf dem örtlichen relevanten Markt erhältlichen „Normaltarifen“ zu vergleichen (s.u. unter Ziffer b.).

Der örtliche „Normaltarif“ stellt grundsätzlich einen erstattungsfähigen Schaden dar. Etwas anderes ergibt sich nicht aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 11.03.2008 (VI ZR164/07). In den Urteilsgründen heißt es dort: " Dem folgend hat das Berufungsgericht den von der Mietwagenfirma berechneten Tarif mit den auf dem örtliche relevanten Markt erhältlichen "Normaltarifen" verglichen. Insoweit spielt es keine Rolle unter welchen Voraussetzungen Mietwagenkosten, denen ein Unfallersatztarif zugrunde liegt, zu ersetzen sind. Das Berufungsgericht hat nämlich.... angenommen, das der Mietwagenrechnung ein "Normaltarif" zugrunde liegt." Auf die Frage der Erforderlichkeit und damit zusammenhängend der Erkundigungspflicht nach günstigeren Tarifen kommt es nicht an, wenn auf der Grundlage eines Normaltarifs, der ja dem üblichen örtlichen Tarif entspricht, abgerechnet wird.

b. Bestimmung des Normaltarifs

Der Normaltarif konnte auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreispiegels 2011 bestimmt werden. Der Tatrichter kann (auch nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes)

in Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO den „Normaltarif“ auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermitteln, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH a.a. St. o.). Nach der Rechtsprechung des AG Buchen wird bei der Schätzung der „Schwacke- Mietpreisspiegel“ zugrundegelegt. Auch das dem Amtsgericht Buchen übergeordnete Landgericht Mosbach erkennt die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage an (Urteil des Landgericht Mosbach vom 01.07.2009 - AZ.: 5 S 6/09, Urteil vom 14.04.2010 a.a.St.o), ebenso das OLG Karlsruhe (OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.12.2011, 4 U 106/11). In seiner Entscheidung vom 12.04.2011 (VI ZR 300/09) hat der Bundesgerichtshof nochmals klargestellt, dass sowohl die Schwacke-Liste als auch der Fraunhofer-Mietpreisspiegel grundsätzlich zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten geeignet sind. Der Tatrichter ist nach dieser Entscheidung nicht gehindert, die Schwacke-Liste seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Das Gericht hat bei dem Vergleich zwischen Fraunhofer-Liste und Schwacke-Liste gesehen, dass im Gegensatz zur Erhebung der Schwacke-Liste, die Erhebung der Fraunhofer-Liste anonym und ohne Offenlegung des Umstandes erfolgt, dass Zweck der Abfrage die Erstellung einer Preisübersicht ist. Dies ist ein nicht unbeachtliches Argument, welches gegen die Schwacke-Liste sprechen könnte.

Gegen die Fraunhofer-Liste sprechen jedoch folgende Punkte: Bei der Liste des Fraunhofer-Instituts wird im Gegensatz zur Schwacke-Liste lediglich nach zweistelligen Postleitzahlenbereichen unterschieden. Regional bedingte Unterschiede und Besonderheiten in den Mietpreisen bleiben insoweit unberücksichtigt. Die Liste des Fraunhofer-Instituts beruht auf den Ergebnissen einer Internetrecherche und einer telefonischen Preiserhebung. Bei der Internetrecherche beschränkt sich Fraunhofer auf Internetportale, die eine verbindliche Buchung erlauben und damit auf sechs große Anbieter. In vielen Fällen werden mehrere Preisnennungen eines Unternehmens innerhalb derselben Fahrzeugklasse ausgewertet, was aus mathematischer Sicht problematisch ist. Einen deutlichen Hinweis auf eine spezielle Datensituation bei der Interneterhebung liefert auch die in vielen Fällen äußerst geringe Streuung der Werte. Längere Vorbuchungszeiten gerade bei überregional tätigen Vermietern erlauben eine bessere Abstimmung des Fuhrparks einer Anmietstation auf die Nachfragesituation, die durch einen Preisnachlass an die Kunden weitergegeben werden kann. Preisunterschiede je nach Vorbuchungszeit lassen sich jedoch leicht belegen. Diese Einwendungen rechtfertigen es, die Schwacke-Liste weiterhin als Schätzgrundlage zu verwenden. Die Schwacke-Liste stellt mit Modus, arithmetischem Mittel, Medianwerten, Minimum und Maximum alle gebräuchlichen, als Lagemaß geeigneten statistischen Kennzahlen zur Verfügung. Zusammen ermöglicht die Anzahl der Nennungen, wie sie sich nunmehr aus der Schwacke-Liste ergibt, eine Bewertung der statistischen Signifikanz der angegebenen Kennzahlen sowie eine Beurteilung der Wettbewerbssituation im Postleitzahlengebiet.

Die Eignung von Listen/Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, bedarf nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass die geltend gemachten Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auf den konkreten Fall auswirken. (BGH DAR 2008 643 f - Urteil vom 24.06.2008). Ein solcher Vortrag liegt auf Beklagtenseite nicht vor. Die Beklagte hat nicht ausreichend mit konkreten Tatsachen aufgezeigt, dass die geltend gemachten abstrakten Erhebungsmängel des Schwacke-Mietpreisspiegels sich auf den konkreten Fall ausgewirkt haben (BGH DAR 2008 643 f - Urteil vom 24.06.2008). Soweit die Beklagte auf Mietwagenangebote von Europcar, Hertz, Avis und Sixt in 74821 Mosbach, 97941 Taubertshausen, 64720 Michelstadt, 97980 Bad Mergentheim und 97076 Würzburg verweist, sind dies Angebote, die nicht den maßgeblichen regionalen Markt Buchen/Walldürn/ Hardheim

(Postleitzahlengebiet: "747") betreffen.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 11.08.2011 (1 U 27/11) ist bekannt. Es verbleibt es bei der vorgenannten Rechtsansicht. Das Oberlandesgericht Karlsruhe (4. Zivilsenat in Freiburg) hat in dem vorgenannten Urteil vom 16.12.2011 (4 U 106/11) den Schwacke-Automietpreisspiegel 2010 als geeignete Schätzgrundlage anerkannt.

c. Erstattungsfähigkeit des geltend gemachten Unfallersatztarifs (Erhöhung des Normaltarifs um 30 Prozent)

Die Klägerin beruft sich ausdrücklich nicht auf einen Unfallersatztarif, sondern beansprucht ihre Kosten lediglich auf der Grundlage des Normaltarifs nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel.

d. Abzug Eigensparnis

Ein Abzug wegen ersparter eigener PKW-Kosten war im vorliegenden Fall in Höhe von 3 % vorzunehmen.

Unstreitig ist in der Rechtsprechung, dass sich der Geschädigte die durch die Mietwagennutzung ersparten Kosten und Nachteile, die bei der Benutzung seines eigenen Fahrzeuges entstanden wären, anrechnen lassen muss. Es handelt sich insoweit um einen Fall der Vorteilsausgleichung (vgl. bspw. MüKo BGB/Oetker 5 Auflage 2007, § 249 Rn. 404). Die Berechnung der Höhe der Eigensparnis erfolgt in der Rechtsprechung jedoch uneinheitlich. Im Interesse der Vereinfachung dürfte bei der Berechnung ein prozentualer Abzug von den Mietwagenkosten vorzunehmen sein. Nach der Rechtsprechung des Amtsgerichts Buchen wird insoweit ein Abzug von 3 Prozent vorgenommen (Urteil des AG Buchen vom 06.03.2008, AktZ.: 1 C 117/07, so auch OLG Nürnberg Urteil vom 10.05.2000 - VersR 2001, 208). Zum Abzug ersparter eigener Pkw-Kosten führt das OLG Zweibrücken in seiner Entscheidung vom 02.05.2007 (AZ.: 1 U 28/07) aus, dass bei Fahrtstrecken unter 1.000 km eine Einsparung gerade im Ansehen der Wartungsintervalle moderner Fahrzeuge und des nicht nennenswerten Verschleißes kaum messbar und damit ein Abzug gegen Eigensparnis nicht gerechtfertigt sei. Dieser Ansicht folgt das erkennende Gericht. Im vorliegenden Falle hat der Kläger mit dem Mietwagen mehr als 1000 Kilometern zurückgelegt. Ein Abzug war deshalb vorzunehmen.

e. Haftungsfreistellungskosten

Die Haftungsfreistellungskosten sind zu ersetzen. Die Kosten einer für das Ersatzfahrzeug abgeschlossenen Vollkaskoversicherung können auch dann erstattungsfähig sein, wenn das eigene Fahrzeug nicht vollkaskoversichert war. Der Geschädigte kann die Aufwendungen für eine der Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung entsprechende Haftungsfreistellung grundsätzlich ersetzt verlangen, als er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist. In der Regel ist die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs mit Vollkaskoschutz eine adäquate Schadensfolge (vgl. BGH NJW 2005, 1041, LG Mosbach Urteil vom 14.04.2010 a.a.St.O, OLG Karlsruhe, Urteil vom 16.12.2011 a.a.St.o).

f. Zustell/Abholungskosten

Die in Rechnung gestellten Kosten für Zustellung und Abholung sind erstattungsfähig. Wie sich aus den Vorbemerkungen zum Schwacke-Mietpreisspiegel ergibt, stellen diese Kosten zusätzlich anfallende Kosten dar, die bei der Berechnung des Normaltarifs nicht berücksichtigt sind. So-

fern solche zusätzliche Kosten angefallen sind, sind diese erstattungsfähig (LG Mosbach, Urteil vom 14.04.2010, a.a.St.O, OLG Karlsruhe; Urteil vom 16.12.2011 a.a.St.o).

g. Einstufung des Fahrzeuges

Das verunfallte Fahrzeug ist angesichts des Modell- und Ausstattungstyps der Mietwagenklasse 4 zuzuordnen. Ohne dass dies entscheidungserheblich war, wird darauf hingewiesen, dass selbst bei der Annahme der Mietwagenklasse 3 unter Berücksichtigung des Schwacke-Mietpreisspiegels 2011 die Klage bezüglich der Mietwagenkosten in vollem Umfang begründet gewesen wäre.

h. Maßgebliches Postleitzahlengebiet

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist der Mietpreisspiegel im Postleitzahlengebiet des Geschädigten maßgeblich (Urteil vom 19.01.2010, VI ZR 112/09). Der Unfall fand in 74722 Buchen statt. Die Klägerin wohnt ebenfalls in Buchen

i. Dauer der Reparatur

Die Dauer der Reparatur wurde belegt durch Vorlage eines Reparaturablaufplanes.

j Zusammenfassung

Auszugehen war von der Fahrzeugklasse 4 nach Schwacke. Bei der Zugrundelegung des Schwacke-Mietpreisspiegels 2010 unter Postleitzahlengebiet „747“, Mietwagenklasse 4 war bei der Schadensschätzung der Tarif nach dem arithmetischen Mittel zu bestimmen. Das arithmetische Mittel ist der Mittelwert aller ermittelten Tarife und stellt somit eine verlässliche Grundlage für die Bestimmung des Normaltarifs dar. Dies entspricht der bisherigen Rechtsprechung des Amtsgerichts Buchen (bspw. 1 C 11/07 - Urteil vom 06.03.2008)

18 Tage:	
2 x Wochentarif (2 x 623,29)	1.246,58 Euro
1 x Dreitagestarif (1 x 316,96)	316,96 Euro
1 x Tagestarif (1 x 106,34)	106,34 Euro
Normaltarif nach Schwacke (inklusive Mehrwertsteuer)	1.669,88 Euro
hiervon 97 %	1,619,78 Euro
Summe I:	1.619,78 Euro

zuzüglich Nebenkosten (nach der vorgelegten Rechnung ist in den nachstehend genannten Beträgen die Mehrwertsteuer beinhaltet):

Haftungsbeschränkung	396,-- Euro
<u>Zustellung/Abholung</u>	<u>60,-- Euro</u>
Zwischensumme:	456,-- Euro
Summe II:	456,-- Euro
Summe I und II:	2.075,78 Euro

Da dieser Betrag über der in Rechnung gestellten Summe liegt, sind die restlichen Mietwagenkosten in vollem Umfange zu erstatten.

3. Nutzungsausfallentschädigung

Die Nutzungsausfallentschädigung wird nicht mehr geltend gemacht (vgl. Schriftsatz des Klägervertretenes vom 27.04.2012, Blatt 5), so dass die Klage insoweit abzuweisen war.

4. Auslagenpauschale

Die Zuerkennung einer Auslagenpauschale von Euro 25,-- entspricht ständiger Rechtsprechung des Amtsgerichts Buchen, so dass über die bereits gezahlte Kostenpauschale hinaus kein weiterer Anspruch besteht.

5. Zusammenfassung

a. Reparaturkosten	175,56
b. Mietwagenkosten	1.589,60
c. Nutzungsausfallentschädigung	--,--
<u>d. Kostenpauschale</u>	<u>--,--</u>
Zuerkannter Betrag	1.765,16

5. Zinsanspruch

Zum Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 Satz 2 BGB gehören auch die Kosten für die Inanspruchnahme von Fremdmitteln durch den Geschädigten zwecks Finanzierung der Instandsetzung seines beschädigten Kraftfahrzeuges und zur Anmietung eines Ersatzfahrzeuges, soweit ihm die Herstellung nur durch Aufnahme von Fremdmitteln möglich und zuzumuten ist (BGH; Urteil vom 06.11.1973, VI ZR 27/73). Die tatsächlichen Voraussetzungen des Zinsanspruchs und die Höhe der Zinsen blieben im übrigen unstreitig.

Die entstandenen Kreditzinsen wurden belegt und sind in der geltend gemachten Höhe erstattungsfähig.

6. Vorgerichtliche Anwaltskosten

Die Klägerin kann restliche vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von Euro 114,47 verlangen.

Die Klägerin war berechtigt zur Geltendmachung ihrer Forderung vorgerichtlich einen Rechtsanwalt einzuschalten. Die hierbei entstandenen Kosten stellen einen erstattungsfähigen Schaden dar wie folgt:

Gegenstandswert: Euro 8.435,64,-- abzgl. nicht zugesprochener Klagforderung, wobei hier kein Gebührensprung vorhanden ist

1,3 Geschäftsgebühr VV RVG Nr. 2300	583,70
<u>Telekomm.Pauschale VV RVG Nr. 7002</u>	<u>20,--</u>
Zwischensumme:	603,70

<u>Zzgl. MWSt VV RVG Nr. 7008</u>	<u>114,70</u>
	718,40
<u>Abzgl. Vorgerichtlicher Zahlung</u>	<u>603,93</u>
Zuerkannter Betrag:	114,47

II. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91,92 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Ziffer 11, 709, 711 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 3 ZPO.

Bickel
Richter am Amtsgericht

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigenerparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote